

FÖRDERUNG VON LITERATURVERÖFFENTLICHUNGEN ERLÄUTERUNGEN

Über das Kulturdekret können Autoren eine Unterstützung für Veröffentlichungen (Nicht-Periodika) beantragen.

Welche Möglichkeiten der Förderung bestehen?

Die Regierung der DG kann einen Zuschuss vergeben oder den Autor über den Ankauf der Veröffentlichung unterstützen.

Welche Projekte können gefördert werden?

Inhaltlich müssen die Veröffentlichungen einen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft haben. Die geplante Veröffentlichung muss inhaltliche, sprachliche, methodische und förmliche Qualitätsmerkmale aufweisen und eine regionale oder gegebenenfalls grenzüberschreitende Tragweite haben. Eine ausreichende Publikumsausrichtung muss nachgewiesen werden. Das Projekt muss finanziell machbar sein.

Wer kann einen Antrag stellen?

Ein Antrag kann gestellt werden, von:

1. einer juristischen Person
2. einer natürlichen Person

Wann ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular zu stellen.

Zusätzlich zu den auf dem Antragsformular erfragten Informationen sind folgende Unterlagen einzureichen:

Formular :
*Antragsformular
Literaturveröffentlichungen*

1. Eine Biografie des Autors
2. Eine Zusammenfassung der geplanten Veröffentlichung

Wie hoch fällt die Förderung aus?

Der für Kultur zuständige Minister entscheidet über die Höhe der Förderung.

Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die folgenden Unterlagen eingereicht worden sind:

- eine Aufstellung der bezuschussbaren Ausgaben und die dazugehörigen Belege
- eine Aufstellung der von anderen Organisationen oder Behörden gewährten Zuschüsse
- ein Exemplar der Veröffentlichung mit Hinweis auf Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Diese Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach Projektende eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Zuschussauszahlung mehr möglich.